

## Haus- und Badeordnung

### § 1 Zwecke der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallen- und Freibad Südpool.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- (2) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere ist es dem Aufsichtspersonal vorbehalten, nicht schwimmfähige Personen aus dem Becken zu verweisen.  
Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.  
Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### § 3 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die jeweils gültige Preisliste werden vor Ort durch einen Aushang und im Internet veröffentlicht; unsere Mitarbeiter/innen informieren Sie gern.
- (2) Etwaige Rabatte auf den Eintrittspreis sind nicht miteinander kombinierbar.
- (3) Die Aufenthaltszeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Zur Inanspruchnahme von Sonder- bzw. Ermäßigungstarifen ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt. Bei Überschreitung der Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, besteht Nachzahlungspflicht.
- (4) Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (5) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (Kardinalpflicht) und der Besucher nicht vor Erwerb der Zutrittsberechtigung über die Nutzungsbeschränkung informiert wurde (z.B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Besuchers angeordnet wurde).

### § 4 Zutritt und Zugangsmedien

- (1) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Zugangsmediums für die entsprechende Leistung sein. Diese sind bis zum Verlassen des Schwimmbades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.  
Eine Nutzung von Leistungen ohne das dazu erforderliche gültige Zugangsmedium führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.
- (2) Nach dem Betreten des Nutzungsbereichs ist die Weitergabe von Zugangsmedien nicht zulässig.
- (3) Gutscheine können gegen Eintrittskarten und sonstige kostenpflichtige Leistungen eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist nicht möglich.
- (4) Zugangsmedien werden nicht zurückgenommen und erstattet. Für verlorene, nicht personalisierte Zugangsmedien und Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Der Badegast muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - Garderobenschlüssel,
  - Wertfachschlüssel,
  - Leihutensilien

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (6) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern nicht von ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht.
- (7) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,
  - d) Personen, die unter offenen Wunden leiden,
  - e) Personen, die das Bad ohne vorherige Einwilligung des Badbetreibers zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen im Beckenbereich immer geeignete Schwimmhilfen tragen.

## § 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet, Schwimmkurse o.ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne Einwilligung des Betreibers durchzuführen.
- (3) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Hallen- und Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Badbetreiber erlaubt.
- (4) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (5) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich des Südpool ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; hierzu gehören auch Burkinis. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen. Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen im Beckenbereich und im Wasser Schwimmhilfen tragen.
- (7) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind bei Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (8) Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, u.ä. (z.B. Smartphones, Tablets, etc.) zum Zwecke der Musikwiedergabe oder Fernsehgeräte im Hallen- und Freibad zu benutzen.
- (9) Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Einwilligung der Betriebs- bzw. Abteilungsleitung in Textform. In besonders begründeten Fällen ist die Erteilung einer mündlichen Genehmigung ausreichend.
- (10) Die Becken dürfen nur nach vorheriger gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (11) Die Verwendung von Seife und ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (12) Das Maniküren, Pediküren, Haare färben und Enthaaren ist in sämtlichen Räumen des Bades nicht gestattet.
- (13) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln sowie der Einsatz von Trainingshilfsmitteln) ist während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Zustimmung des Personals gestattet.
- (14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr außerhalb des Hallenbades mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (15) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (16) Das Rauchen ist grundsätzlich in sämtlichen Räumen und auch im Außenbereich des Bades nicht gestattet. Ausnahmen bilden besonders ausgewiesene Bereiche. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (17) Fundgegenstände sind an unsere Mitarbeiter/innen auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (18) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (19) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen

Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- (20) Die Benutzung der Startblöcke und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person den Startblock bzw. die Sprunganlage betritt.

Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches und der Aufenthalt im Sprungbereich ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.

- (21) Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (22) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter/innen gern entgegen.
- (23) Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken, ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Wir empfehlen daher unbedingt Badeschuhe zu tragen. Das Rennen im Schwimmbad ist nicht gestattet. Beim Auf- und Absteigen von Treppenstufen haben sich die Besucher am Geländer festzuhalten. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist im gesamten Bad zu rechnen.

## § 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an etwaig angebotenen, im Eintrittspreis enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 S. 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Personen mit gesundheitlichen Problemen (z.B. Krampf- und Ohnmachtsanfällen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen) ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Ein Hinweis an unsere Mitarbeiter/innen ist in jedem Fall erforderlich.
- (4) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Schwimmbad zu nehmen. Seitens des Badbetreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung, etc. haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- a) Garderobenschrankschlüssel: 30€
  - b) Wertfachschlüssel: 30 €
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Die Rutsche im Freibad des Südpool ist als Sportgerät zu betrachten. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind den Ansprüchen zu genügen. Die Nutzung der Rutsche führt zu starkem Verschleiß an der Badekleidung. Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung abzulegen. Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, welche direkt an der Rutsche angebracht sind, sind Verletzungen nicht auszuschließen. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten und der Rutschauslauf muss unverzüglich verlassen werden. Es ist untersagt, in der Rutsche anzuhalten oder auf- und abwärts zu gehen.

## § 7 Videoüberwachung und Datenschutz

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Hallen- und Freibades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 BDSG werden eingehalten.

Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen bei einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Eine Betrachtung der Videoaufzeichnungen erfolgt nur in dem Fall, wenn bestimmte Videosequenzen Aufschluss geben über einen Unfall oder einen Straftatbestand. Diese Daten werden dann der Versicherung zur Beweiserhebung oder der Polizei zur Beweisführung übergeben.



Die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten ist für uns sehr wichtig. Die von Ihnen mitgeteilten erforderlichen Daten (wie Name, Vorname etc.....) werden von uns ausschließlich zur Zahlung, Durchführung und Abwicklung des Kaufvertrages und den von Ihnen gewünschten Zweck verarbeitet und genutzt.

Ihre Angaben werden unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

Als Betroffener stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft, Art 15. DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- Widerspruchsrecht, Art 21 DSGVO

Des Weiteren haben Sie das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung <https://suedpool-herne.de/datenschutzerklaerung/>

### **§ 8 Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 ODR-VO und Verbraucher-streitbeilegungsverfahren**

Sie erreichen unseren Kundendienst für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr unter der Telefonnummer 02325-9260-0 oder per E-Mail: [suedpool@herner-baeder.de](mailto:suedpool@herner-baeder.de).

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice ([suedpool@herner-baeder.de](mailto:suedpool@herner-baeder.de)) gerichtet werden.

Die Herner Bädergesellschaft mbH (HBG) ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem entspricht, was der Aufsteller der Haus- und Badeordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 18.05.2020 in Kraft.

Herner Bädergesellschaft mbH

Herne, Juli / 2020

gez. Hans-Lothar Przybyl